

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.02.2017

Geschäftszeichen:

III 41-1.56.4-2/16

#### Zulassungsnummer:

**Z-56.411-1019**

#### Geltungsdauer

vom: **10. Februar 2017**

bis: **10. Februar 2022**

#### Antragsteller:

**B + M Baustoff + Metall Handels GmbH**

Ziegeleistraße 12

86368 Gersthofen

#### Zulassungsgegenstand:

Allseitig in Polyethylen-Folie eingeschweißte Mineralwolleplatten "B + M Akustikbag A1 T40"  
und "B + M Akustikbag A1 T50" als nichtbrennbarer Baustoff

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der werkseitig in Polyethylen-Folie (PE-Folie) eingeschweißten Mineralwolleplatten, "B + M Akustikbag A1 T40" und "B + M Akustikbag A1 T50" (im Weiteren eingeschweißte Mineralwolleplatten) genannt, mit dem Brandverhalten der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1<sup>1,2</sup>.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die werkseitig eingeschweißten Mineralwolleplatten in unterschiedlichen Abmessungen dürfen für die direkte Hinterlegung und ohne Verklebung von

- Unterdecken und
- Wandbeplankungen von Trennwänden,

die aus Gipsplatten bzw. mineralischen Baustoffen (Brandverhalten: Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klassen A1/A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup>; Mindestdicke  $d \geq 6$  mm, Mindestrohdichte  $\geq 525$  kg/m<sup>3</sup>) oder metallischen Baustoffen (Schmelzpunkt  $\geq 500$  °C, Mindestdicke  $d \geq 1$  mm, Mindestrohdichte  $\geq 2025$  kg/m<sup>3</sup>) bestehen, im Innenbereich von Gebäuden eingesetzt werden.

1.2.2 Die eingeschweißten Mineralwolleplatten dürfen als nichtbrennbare Baustoffe verwendet werden.

1.2.3 Die Eignung der eingeschweißten Mineralwolleplatten für Verwendungszwecke, die Anforderungen an den Wärme- und/oder den Schallschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht geregelt.

1.2.4 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die eingeschweißten Mineralwolleplatten verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung sind zu beachten.

1.2.5 Die eingeschweißten Mineralwolleplatten dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Eingeschweißte Mineralwolleplatte

Die eingeschweißten Mineralwolleplatten müssen bei Verwendung auf den in Abschnitt 1.2 genannten Untergründen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup>, Abschnitt 11, erfüllen.

Die eingeschweißten Mineralwolleplatten glimmen nicht. Sie müssen die Anforderungen des beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, erfüllen.

<sup>1</sup> DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

<sup>2</sup> Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

### 2.1.2 Mineralwolle

Für die Herstellung der eingeschweißten Mineralwolleplatten sind unbeschichtete/unkaschierte, nichtbrennbare Mineralwolleplatten zu verwenden, die die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1 erfüllen.

Die unbeschichteten/unkaschierten Mineralwolleplatten müssen aus Mineralfasern und organischem Bindemittel bestehen und in Abhängigkeit von Ihrer Dicke die in Tabelle 1 angegebene Rohdichte und den angegebenen PCS-Grenzwert einhalten.

Der PCS-Wert der unbeschichteten/unkaschierten Mineralwolleplatten muss bei der Prüfung nach DIN EN ISO 1716<sup>3</sup> den in Tabelle 1 angegebenen PCS-Grenzwert einhalten.

Tabelle 1:

Plattendicke [mm]	Rohdichte der Mineralwolleplatten [kg/m <sup>3</sup> ]	PCS- Wert der Mineralwolle [MJ/kg]	Gewichtsverhältnis Mineralwolle zu umhüllender PE-Folie einer Platte	Zulässiges Verhältnis der Kantenfläche zur Grundfläche der Platten
45 - 100	44	< 0,9	≥ 35 : 1	≤ 2,6 : 1
35 - 100	55	< 0,8	≥ 31 : 1	

Die Abweichung der Messwerte von den in Tabelle 1 angegebenen Nenndicken und Rohdichten darf maximal ± 10 % betragen.

Bei der Prüfung nach DIN EN ISO 1716 muss jeder Einzelmesswert den in Tabelle 1 angegebenen PCS-Grenzwert einhalten.

### 2.1.3 PE-Folie

Die unbeschichteten/unkaschierten Mineralwolleplatten müssen mit schwarzer PE-Folie mit einem Flächengewicht von maximal 22 g/m<sup>2</sup>, vollständig eingeschweißt werden. Der PCS-Wert der PE-Folie muss bei der Prüfung nach DIN EN ISO 1716 ≤ 39 MJ/kg betragen. Jeder Messwert muss unter den angegebenen Grenzwerten liegen.

2.1.4 Die chemische Zusammensetzung der eingeschweißten Mineralwolleplatten muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben für die Einzelbaustoffe entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der eingeschweißten Mineralwolleplatten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten. Der Transport und die Lagerung dieser eingeschweißten Mineralwolleplatten müssen entsprechend den Angaben des Herstellers erfolgen.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers

<sup>3</sup> DIN EN ISO 1716:2010-11 Prüfungen zum Brandverhalten von Produkten – Bestimmung der Verbrennungswärme (des Brennwertes)

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.411-1019

Seite 5 von 6 | 10. Februar 2017

- Zulassungsnummer: Z-56.411-1019
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
  - Brandverhalten: nichtbrennbar - Klasse A1 nach DIN EN 13501-1, gemäß Anwendungsbedingungen; Bauprodukt glimmt nicht
- Rohdichte der Mineralwolle

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 und lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"<sup>4</sup>, Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts, der Verpackung oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>5</sup> in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich gelten die Regelungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

<sup>4</sup> Zuletzt elektronisch im Internet veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de) -> PÜZ-Stellen -> PÜZ-Verzeichnis 2014

<sup>5</sup> zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-56.411-1019

Seite 6 von 6 | 10. Februar 2017

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

**2.3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>8</sup> in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich gelten die Regelungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

**3 Bestimmungen für die Bemessung**

Die mit PE-Folie eingeschweißten Mineralwolleplatten sind bei Einhaltung der Bestimmungen in Abschnitt 1.2 und Abschnitt 2 nichtbrennbare Baustoffe (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup>, nicht glimmend).

**4 Bestimmungen für die Ausführung**

4.1 Die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 sind zu beachten.

4.2 Müssen die eingeschweißten Mineralwolleplatten aufgrund lokaler Gegebenheiten auf der Baustelle zugeschnitten werden, ist die PE-Folie an den Schnittflächen anschließend wieder zu verschweißen. Bei zugeschnittenen Platten muss das Verhältnis des Gewichts der Mineralwolle zum Gewicht der umhüllenden PE-Folie sowie das Verhältnis der Kantenfläche zur Grundfläche der Platten die in Tabelle 1 (s. Abs. 2.1.2) angegebenen Werte einhalten. Dies ist rechnerisch durch den Ausführenden unter Verwendung der tatsächlichen Plattenabmessungen, der Rohdichte der Mineralwolle gemäß Abs. 2.1.2 und des maximalen Flächengewichts der PE-Folie gemäß Abs. 2.1.3 zu überprüfen.

4.3 Die Verarbeitungshinweise und Ausführungsregeln des Herstellers sind zu beachten.

4.4 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen der eingeschweißten Mineralwolleplatten zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes in Abschnitt 1 mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

Peter Proschek  
Referatsleiter

Beglaubigt